



Der Landesbischof

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

EINGEGANGEN

09. Mai 2014

Münzstraße 8-10
19055 Schwerin
Tel. +49 385 20223-0
landesbischof@nordkirche.de
www.nordkirche.de

Der Landesbischof der Nordkirche, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

An die
Parlamentarier der Fraktion Piraten
im Schleswig-Holsteinischen
c/o Dr. Patrick Breyer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbischof Gerhard Ulrich

Durchwahl +49 385 20223-160 und -168
Fax +49 385 20223-171
E-Mail landesbischof@nordkirche.de

Unser Zeichen Tgb.-Nr. 1984
Datum 6. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

demnächst werden Sie über die Frage entscheiden, ob in die neue Landesverfassung von Schleswig-Holstein der sogenannte Gottesbezug aufgenommen werden soll, also ein Hinweis darauf, dass sich auch staatliches Handeln nicht selbst begründet und nicht absolut zu setzen ist, sondern „in Verantwortung“ geschieht – nicht nur in Verantwortung vor den Menschen, sondern auch in Verantwortung Gott gegenüber.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich auf ihrer Tagung vom 27. Februar bis zum 01. März diesen Jahres mit diesem Thema befasst und erklärt, dass sie die Debatte darüber begrüßt. Wir sind uns als Kirche natürlich der weltanschaulichen Pluralität in unserer Gesellschaft voll bewusst, aber als Christinnen und Christen wünschen wir uns aus unserem Grundverständnis heraus, aber auch aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen, den Hinweis auf die Grenzen und Schranken allen menschlichen und staatlichen Handelns, auf die Weltlichkeit, Fehlbarkeit und Endlichkeit einer Verfassung.

Wie Sie wissen, ergibt der Blick auf den Gottesbezug in geltenden Verfassungen kein einheitliches Bild. Die Verfassungen der Bundesländer sind in dieser Hinsicht sehr heterogen. Bemerkenswert ist aber auch, dass in Niedersachsen Mitte der 1990'er Jahre eine Volksinitiative zur Aufnahme des zunächst nicht vorgesehenen Gottesbezuges in die neue Verfassung geführt hat.

Was bedeutet nun die Bezugnahme der Verfassunggebung auf die Verantwortung vor Gott? *Zunächst* ist zu betonen, dass es sich bei dem Gottesbezug um eine Verantwortungsformel handelt („*im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen*“). Der Verfassung wird *nicht* eine göttliche Legitimation vorangestellt! Vielmehr weist die Verantwortungsformel lediglich auf eine Transzendenz *hin*, weist ihr aber keine legitimierende Kraft zu.

Sodann: Der normative Gehalt der Verantwortungsformel hat eine formale und eine inhaltliche Dimension. *Formal* gehört der Gottesbezug in die Präambel; er ist damit Teil der Selbstvergewisserung der Verfassung über ihre Entstehung sowie ihre politisch-historischen Hintergründe. Er hat also primär und ganz überwiegend deskriptiven und keinen normativen Charakter. *Inhaltlich* erweist sich die *Verantwortungsformel* zugleich als *Demutsformel*. Ohne

die verfassunggebende Gewalt des Volkes in Frage zu stellen, offenbart sie die Erkenntnis von der Endlichkeit und der Fehlbarkeit des Staates und auch einer demokratischen Verfassungsordnung. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit totalitären Regimen im 20. Jahrhundert handelt es sich beim Gottesbezug in aktuellen deutschen Verfassungen um eine „Warnung vor der Hybris menschlicher Herrschaftsausübung“ und die Zurückweisung aller Verabsolutierung von Staatsgewalt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den sehr informativen Vortrag „Das Verhältnis von Kirche und Staat“, den der Präsident des Landeskirchenamtes, Prof. Dr. Peter Unruh, kürzlich vor der Parlamentarischen Gesellschaft gehalten hat, hinweisen. Darin wird im Rahmen der Grund-satzfrage nach Kirche und Staat auch die Bedeutung des Gottesbezuges thematisiert.

Der Gottesbezug in der Präambel – das wird durch meine Ausführungen hoffentlich deutlich – würde weder einen christlichen Staat begründen noch eine verfassungskräftige Erkenntnis, dass es Gott (und welchen eigentlich?) gibt. Deshalb widerspricht der Gottesbezug auch nicht der ungeschmälernten Geltung der Grundrechte - unter Einschluss der Religionsfreiheit.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Gottesbezug ist ein möglicher, aber kein notwendiger Teil von Verfassungspräambeln. Die Aufnahme ist eine politische Entscheidung, die vom jeweiligen historischen, politischen und kulturellen Hintergrund des betreffenden Staates oder Landes abhängt. Und der Weg dahin ist natürlich ein politischer Prozess, der in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Bahnen verlaufen muss.

Aber ich bin der Ansicht, dass sich die Diskussion zu diesem Thema doch von anderen Diskursen unterscheidet. Es geht meines Erachtens nicht darum, dass unterschiedliche Interessen an die Debatte gebunden werden, so dass über einen Ausgleich zwischen diesen Interessen verhandelt werden müsste. Insofern bitte ich Sie, meinen Brief auch nicht dahingehend zu verstehen, dass ich ein *kirchliches Interesse* stark machen will.

Aus meiner Sicht ist vielmehr entscheidend, dass sowohl die Debatte als auch der Verfassungstext einen Konsens im Selbstverständnis unserer staatlichen Grundordnung zum Ausdruck bringt. Und ich verhehle natürlich nicht, dass es meiner tiefsten Überzeugung entspricht, wenn ich sage: Am besten würde dies durch die Einfügung der Formel „im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in die Präambel der Verfassung geschehen. Ich meine, dass es für unser Land und für die Menschen, die hier leben, gut wäre, wenn eine solche Entscheidung getroffen wird.

Wenn es aus Ihrer Sicht hilfreich ist, den Diskurs in dieser Frage auch noch einmal persönlich zu führen, dann stehen ich und die Mitglieder der Ersten Kirchenleitung Ihnen selbstver-ständlich gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.

In jedem Fall wünsche ich Ihnen für Ihre Beratungen und die Entscheidung Gutes und Gottes Segen.

Ihr



Gerhard Ulrich
Landesbischof

Beschluss der Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
auf ihrer Tagung vom 28. Februar bis zum 1. März 2014
in Travemünde

Die Synode beschließt:

1. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Debatte über die Aufnahme des Gottesbezuges im Rahmen der Reform der Landesverfassung für Schleswig-Holstein. Die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beginnt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem gottlosen nationalsozialistischen Staat mit den Worten „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Eine Vielzahl der Landesverfassungen enthält in der Präambel diese oder ähnliche Formulierungen. Wir als Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wünschen uns aus unserem christlichen Grundverständnis, aber auch aus geschichtlichen Zusammenhängen heraus, den Hinweis auf die Grenzen und Schranken allen menschlichen und staatlichen Handelns, auf die Weltlichkeit, Fehlbarkeit und Endlichkeit einer demokratischen Verfassung. Wir fühlen uns dem friedlichen Zusammenleben und dem Gespräch mit allen Menschen gleich welcher Religion oder Weltanschauung verpflichtet (Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). In unserer Befürwortung eines Gottesbezuges in der Verfassung wissen wir uns einig mit Menschen aus anderen christlichen Kirchen sowie aus jüdischen und aus muslimischen Gemeinden.

2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung und den Landesbischof, eine fundierte Stellungnahme der Nordkirche vorzubereiten, in der die weltanschauliche Pluralität, wie auch die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berücksichtigt werden, und diese Stellungnahme über die Verantwortlichen des Landes Schleswig-Holstein in die Debatte um die Aufnahme des Gottesbezuges in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung einzubringen.